

TSV Rudersberg 1906 e.V. Abteilung Tennis

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen "Turn- und Sportverein Rudersberg 1906 e.V. - Abteilung Tennis" (TSV Rudersberg 1906 e.V. - Abteilung Tennis)
2. Die Abteilung hat ihren Sitz in Rudersberg.

§ 2 Rechtsstellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung dem Turn- und Sportverein Rudersberg e.V. als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des TSV Rudersberg. Für die Abteilungsmitglieder gelten die Satzung des TSV Rudersberg und diese Abteilungsordnung.

§ 3 Zweck der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird von der Abteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB).
2. Die Abteilung ist über den TSV Rudersberg Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB)

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Abteilung besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Schülern (Sonderbeitrag 18-21 J.)
 - Ehrenmitgliedern
 - Saisonkartenspielern (Mitglieder für 1 Jahr)

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich.

3. Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung bei der Abteilungsleitung zu beantragen.

4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Schüler sind "Aktive Mitglieder" im Alter von 18 bis 21 Jahren. Wer danach den Sonderbeitrag für Schüler beanspruchen will, muss bis 28. Febr. des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des TSV Rudersberg den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Ausbildung bzw. das Studium oder der Wehr- oder Ersatzdienst noch nicht abgeschlossen sind. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen.

6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Saisonkartenspieler sind Mitglieder auf Probe für ein Jahr. Sie bezahlen den Beitrag der Abteilung wie ordentliche Mitglieder, den Beitrag des Hauptvereins TSV Rudersberg übernimmt die Abteilung.

Saisonkartenspieler müssen keine Arbeitsstunden leisten.

§ 7 Aufnahme des Mitgliedes

1. Der Antrag zur Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich (Formblatt Beitrittserklärung) bei der Abteilungsleitung bzw. der Geschäftsstelle des TSV einzureichen. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift seine Zustimmung erklären.

2. Mit der Aufnahme durch die Abteilungsleitung und Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte des Mitgliedes

1. Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus.

TSV Rudersberg 1906 e.V. Abteilung Tennis

Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.

2. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

3. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages setzt die Abteilung Trainer und Übungsleiter ein. Wegen der damit i. d. Regel verbundenen Kosten greift sie dabei nach Möglichkeit auf spielstarke Abteilungsmitglieder zurück. Die Abteilung ist bestrebt, hauptamtliche Trainer auf freiberuflicher Basis zu verpflichten. Die Honorare für Trainerstunden tragen die Mitglieder, die diese in Anspruch nehmen, direkt. Abhängig von den Möglichkeiten des Haushaltes ist die Abteilungsleitung berechtigt, Sonderregelungen zu treffen (z.B. zur Forcierung der Jugendarbeit oder zur Mitgliederwerbung).

4. Passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur zu, wenn eine Zehnerkarte erworben wurde.

5. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

6. Durch ihre automatische Mitgliedschaft im TSV Rudersberg stehen den Mitgliedern der Abteilung gemäß § 7 der Satzung des TSV auch die Einrichtungen des TSV Rudersberg zur Verfügung.

§ 9 Pflichten des Mitgliedes

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung zu unterstützen.

2. Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4. Alle "aktiven" Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder der Abteilungsleitung, sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in der Abteilungsversammlung festgelegt. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, ist eine Ausfallgebühr, die von der Abteilungsversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

5. Abweichend von Abs. 4 kann die Abteilungsleitung beschließen, besondere Arbeitsleistungen bei den Arbeitsstunden anzurechnen.

§ 10 Beiträge des Mitgliedes

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Abteilungsversammlung fest.

3. Im Jahresbeitrag sind die Beiträge des Hauptvereins nicht enthalten.

4. Näheres regelt die Beitragsordnung des TSV Rudersberg.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des TSV zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung, die Abteilungsordnung oder Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch die Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung
3. Die Abteilungs-Jugendversammlung
4. Der Abteilungs-Jugendvorstand

§ 13 Abteilungsversammlung

1. Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung

TSV Rudersberg 1906 e.V. Abteilung Tennis

hierzu erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Rudersberg wohnen, werden schriftlich eingeladen.

2. Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Abteilungsleitung
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung der Abteilungsleitung
- e) Wahl der Abteilungsleitung und der Rechnungsprüfer
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden und Gebühren
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Änderung der Abteilungsordnung
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder

3. In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt zwei Wochen.

4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Abteilungsversammlung bekannt zu geben.

5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Ge-

wählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Abteilung.

Sie besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Technischen Leiter
- h) dem Vergnügungswart
- i) dem Breitensportwart
- j) dem Jugendleiter

2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung nach Abs. 1 Buchstabe a.) bis j.) kann die Abteilungsleitung ein Mitglied, das nicht der Abteilungsleitung angehört, mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen.

3. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Abteilungsleiter nur tätig werden darf, wenn der Abteilungsleiter verhindert ist.

4. Die Abteilungsleitung regelt durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung. Sie kann Abteilungsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

5. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilungsleitung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung, der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Sie beschließt entsprechende Geschäfts-, Platz- und Spielordnungen.

TSV Rudersberg 1906 e.V. Abteilung Tennis

gen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Abteilung.

6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

7. Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Abteilungsversammlung berufen lassen.

8. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung dies beantragen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind.

9. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse können nur innerhalb der Sachgebiete der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung gefasst werden.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jah-

ren gewählt. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor der nächsten Abteilungsversammlung, die Rechnungsunterlagen der Abteilung zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Abteilungsleitung sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen und der Abteilungsversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 16 **Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des TSV Rudersberg beschlossen werden. Es gelten dazu die Bestimmungen des § 18 der Satzung des TSV Rudersberg.

§ 17 **Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

Die vorstehende Abteilungsordnung ersetzt die von der Abteilungsversammlung am 01. Juli 1983 beschlossene Fassung mit den Änderungen vom 01. Januar 1999. Sie tritt mit Beschluss der Abteilungsversammlung vom 14. März 2003 in Kraft.

Anlage: Jugendordnung